



 Konsulent Unternehmenssteuern
2

Inhalt

1. Organisation + Personelles
 2. Allgemeines Steuerrecht – Einkommenssteuer, Abzüge
 3. Vermögensertrag
 4. Verfahrensrecht
 5. Liegenschaften
 6. Vorsorge
 7. Unternehmenssteuerrecht
 8. Interkantonales und internationales Steuerrecht
 9. Grundsteuern
 10. Ausblick
 11. Persönliche Schlussbemerkung
- Es gilt das gesprochene Wort

1. Organisation

Rückerstattung Verrechnungssteuer

(neue) Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vom 18. November 2015

- Geplante Inkraftsetzung: 1.1.2017
- Verrechnung erfolgt neu mit Fälligkeiten der gleichen Steuerperiode
- StP 2017: 2 Betreffnisse
 - Fälligkeiten 2017
 - Fälligkeiten 2016
- Verzinsung erfolgt neu auf 31.3. der Vorperiode, sofern Steuererklärung bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht ist

2. Allgemeines Steuerrecht

Berufsauslagen – Änderung ExpaV

- Basis der Betrachtung: Spezielle Situation mit Bezug auf die Berufsauslagen → Kein Privileg!
- **Anwendungsbereich neu:**
 - Nur noch entsandte Arbeitnehmer
 - Ausschluss von Selbständigerwerbenden
- **Abzugsfähige Kosten neu:**
 - Abzug Wohnkosten nur bei Beibehaltung der Wohnstätte im Ausland für Eigennutzung
 - Schulkosten: Nur Unterrichtskosten an fremdsprachigen Privatschulen ohne Betreuung, Verpflegung, Transport

2. Allgemeines Steuerrecht Berufsauslagen – Änderung ExpaV

- **Abzugsformen:**
Pauschalabzug CHF 1'500 umfasst Wohn-, Reise und Umzugskosten (sofern ausländ. Wohnstätte beibehalten wird)
- **Anpassung kantonale Expat-Richtlinie (ZStB Nr. 17/301) an ExpaV des Bundes:**
 - **Anwendungsbereich:** «Expat-Status» nach bisheriger Richtlinie für Expats vor 1.1.2016
 - **Abzugsfähige Kosten:** Für alle nach neuer Richtlinie

2. Allgemeines Steuerrecht Berufsauslagen

Arbeitszimmer

- Regelmässige Arbeit zu Hause
- Kein Abzug bei partieller Arbeitsunfähigkeit und Vorhandensein eines Arbeitsplatzes

Umzugskosten

- **Grundsatz:** Private Lebenshaltungskosten, selbst wenn Umzug Folge eines Stellenwechsels ist
- **Ausnahme:** Arbeitnehmer verlangt Wohnsitzwechsel aus betrieblichen Gründen
→ Sicherung der Einkommensquelle

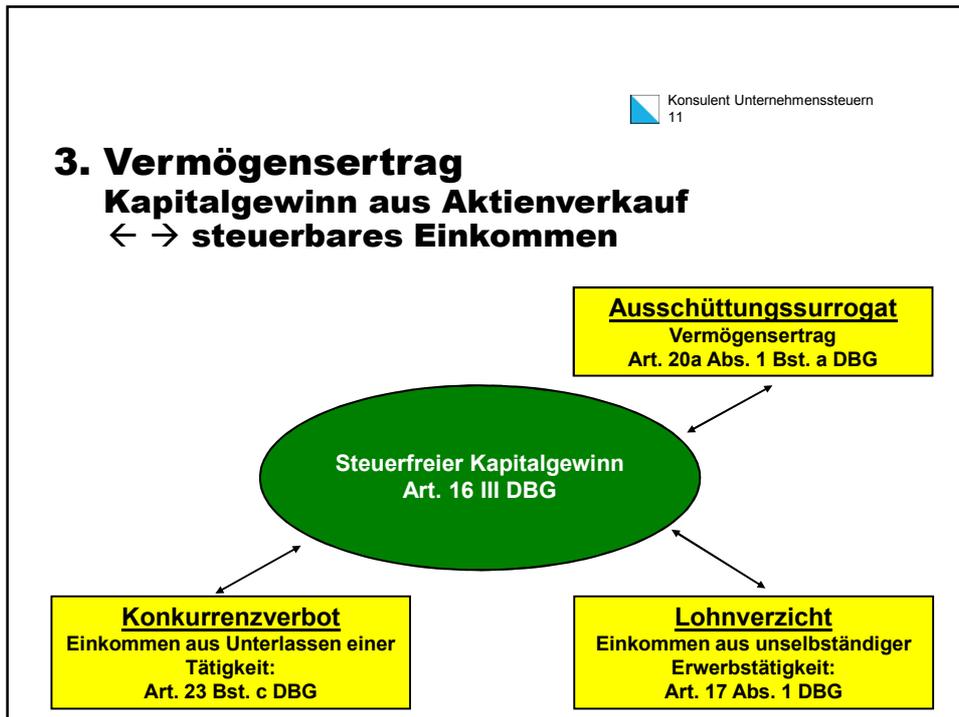
2. Allgemeines Steuerrecht Elterntarif bei alternierender Obhut

Elterntarif steht dem Elternteil mit **tieferem** Einkommen zu

- bei minderjährigen Kindern
 - unter gemeinsamer elterlicher Sorge
 - alternierender Obhut mit gleichem Ausmass der Betreuung
 - ohne Unterhaltsbeiträge
 - gleichen finanziellen Leistungen der Eltern
- Widerspruch zur pragmatischen und allgemein anerkannten Lösung im KS 2010 Nr. 30 ESTV, nach welchem der Eltern- bzw. Verheiratetentarif dem Elternteil mit dem höheren Einkommen zukommt.
- Anpassung Weisung FD KStA ZStB Nr. 20/004 pendent

3. Vermögensertrag Güterrechtliche Auseinandersetzung: Anwaltskosten

- Kein Einkommenszufluss, sondern «Umschichtung» der Vermögenswerte
- Keine Vermögensverwaltung
- Keine Gewinnungskosten
- Keine Vermögensverwaltungskosten



Konsulent Unternehmenssteuern
12

3. Vermögensertrag Kapitalgewinn aus Aktienverkauf ← → steuerbares Einkommen

Weiterarbeit in der verkauften Unternehmung:

- Verteilung des Gesamtverkaufspreises auf einzelne Verkäufer nicht nach Beteiligungsquote
- Teil des Verkaufspreises auf Sperrkonto; Auszahlung ist abhängig vom Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses
- Änderung der Lohnstruktur (fix/variabel) trotz gleicher Funktion
- Goodwillkomponente lässt sich nur mit künftiger Arbeitsleistung des Verkäufers erklären

Reduzierte Bezüge vor einem Verkauf:
Beurteilung unter dem heiklen Aspekt Verhältnis Lohn – Dividende

3. Vermögensertrag Kapitalgewinn aus Aktienverkauf ← → steuerbares Einkommen

Konkurrenzverbot:

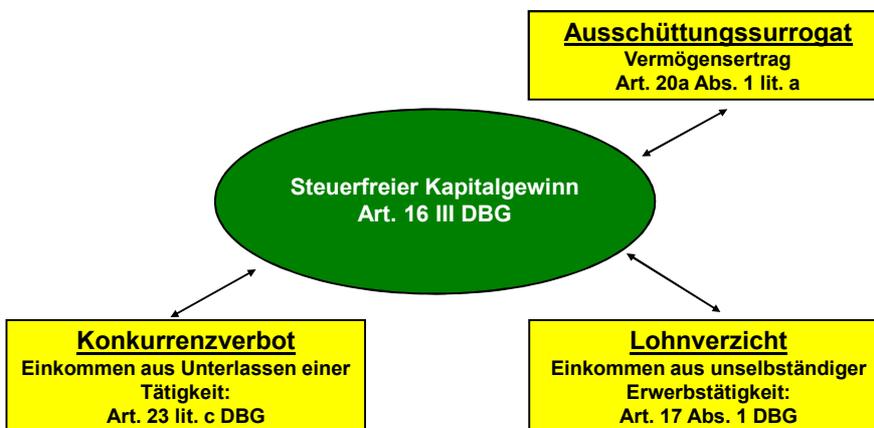
- Entschädigung im Kaufvertrag speziell ausgewiesen
- Fälligkeit einer Teilzahlung des Kaufpreises nach Ablauf Zeitdauer Konkurrenzverbot
- Rückzahlung eines Teils des Kaufpreises bei Verletzung Konkurrenzverbot

Earn Out Klauseln:

- Gesamte Umstände (Höhe Kaufpreis, Arbeitsverträge, Konkurrenzverbot)

Einseitige Fokussierung auf Steuerfreiheit Kapitalgewinn kann Käufer in Finanzierungs- und Dispositionsprobleme bringen!!!

3. Vermögensertrag Kapitalgewinn aus Aktienverkauf ← → steuerbares Einkommen



3. Vermögensertrag Negativzinsen

Natürliche Personen:

Vermögensverwaltungskosten und nicht Schuldzinsen

- Weisung KStA über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung des Privatvermögens (ZStB Nr. 18/701)

Juristische Personen:

Beteiligungsabzug

- Kein Finanzierungsaufwand
- Effektive Verwaltungskosten im Verhältnis Gewinnsteuerwerte der Aktiven

4. Verfahrensrecht Ermessenseinschätzungen

Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit

- Steuerbehörde muss ohne weiteres feststellen können, dass Ermessenseinschätzung offensichtlich unrichtig ist
 - Nachweis muss umfassend sein
 - Gesamte von der Schätzung betroffene Bestandteile
- Wiederaufleben der Untersuchungspflicht, wenn eingereichte Unterlagen und angebotene Beweismittel die bestehende Ungewissheit beseitigen können
- Nachholung der versäumten Verfahrenspflichten auch in materieller Hinsicht

4. Verfahrensrecht **Verbindlichkeit Vorbescheide**

- BGer bestätigt die alleinige Zuständigkeit der kantonalen Steuerbehörden für die Erteilung von Vorbescheiden
- ESTV kann aber Eröffnung der Veranlagung und Beschwerde gegen den kantonalen Veranlagungsentscheid erheben (Art. 131 Abs. 3 und Art. 141 Abs. 1 DBG)
- Faktisches Kündigungsrecht für die Zukunft mit angemessener Übergangsfrist

Vgl. Merkblatt KStA betreffend Begehren um amtliche Auskünfte und Vorbescheide vom 13.10.2008 (ZStB Nr. 30/500)

6. Vorsorge

Kapitalbezug nach Wiedereinkauf bei Scheidung

Ausnahme von der 3-Jahres-Sperrfrist nach Art. 22c FZG

Einkauf und Kapitalbezug aus verschiedenen Vorsorgeplänen

- Vorsorgekapital bildet eine Einheit; gesamtheitliche Betrachtung
- Auch für Grundversicherung und überobligatorischen Bereich
- Konsolidierte Betrachtung über alle Vorsorgepläne auch für 3-Jahres-Sperrfrist

7. Unternehmenssteuerrecht Neues Rechnungslegungsrecht

Schwankungsreserven nach Art. 960 Abs. 2 OR

Handelsrechtlich keine Passivierungspflicht

- steuerlich geschäftsmässig unbegründete Bildung stiller Reserven

Rückkauf eigener Aktien

Massgeblichkeit der Handelsbilanz bzw. der Verbuchung/Ausweis des Minuspostens

- Steuerfolgen richten sich nach der Gegenbuchung unter Gewinn- oder Kapitalreserven
- Ausweis im Abschluss: Absprache mit ESTV pendent

7. Unternehmenssteuerrecht Rückstellung für Steuern auf Korrekturen

- **BGer:**
Grundsatz: Steuerbilanzmässige periodenkonforme Berücksichtigung in der von der Gewinnaufrechnung betroffenen Steuerperiode
- **Weisung KStA:**
 - Anpassung der Rückstellung nur auf Antrag (Verfahrensökonomie)
 - Angabe des Geschäftsjahres der effektiven Verbuchung im Antrag (Vermeidung doppelte Berücksichtigung)

7. Unternehmenssteuerrecht

Vorjahresverlustverrechnung

Maximale Zeitspanne gem. § 70 StG: 84 Monate.

Vermögensverwaltungsgesellschaft:

Ort der tatsächlichen Leitung

- Steueranspruch eines konkurrierenden Kantons muss innert 1 Jahr nach Ablauf der auf die Steuerperiode folgenden Veranlagungsperiode geltend gemacht werden
- Schriftliche Mitteilung an anderen Kanton genügt
- Keine anfechtbare Feststellungsverfügung notwendig
- Verzicht auf Veranlagung dSt führt nicht automatisch zum Wegfall Besteuerungskompetenz kantonale Steuern

8. Internationales Steuerrecht **Deutsche GmbH & Co. KG**

Geschäftsbetrieb im Ausland:

- Geschäftliche Tätigkeit
- Betrieb nach kaufmännischer Art
- Feste Anlagen oder Einrichtungen
- Reine Finanz- und Vermögensgesellschaften mit gewöhnlicher Vermögensverwaltung ohne ständige Anlagen am Geschäftssitz gelten als nicht-kaufmännische Gesellschaften
- «etwas höhere» Anforderungen an den Nachweis des ausländischen Sitzes im Vergleich zum Inland

8. Internationales Steuerrecht Geschäftsverluste

Hauptsteuerdomizil Ausland / Spezialsteuerdomizile
(Grundstücke/Geschäftsort) in einem anderen Kanton

- Liegenschaftskantone haben Verluste von CH-Geschäftsorten in anderen Kantonen nicht zu übernehmen
- Keine interkantonale Konsolidierung Schweiz über alle Spezialsteuerdomizile

8. Internationales Steuerrecht

Wirtschaftliche Zugehörigkeit der Ehegatten:

- **Interkantonal:** Keine Individualbesteuerung für Begründung und Umfang der Steuerpflicht
- **International:** Keine Zusammenrechnung, wenn nur ein Ehegatte in der CH steuerpflichtig ist (Progressionsvorbehalt)

Internationale Ausscheidung:

- **Unterhaltsbeiträge:** Wie Sozialabzüge im Verhältnis der steuerbaren Nettoeinkommen
- **Beiträge Säule 1 / 2 / 3a:** Proportionale Zuweisung zu den in- und ausländischen Erwerbseinkünften

9. Ausblick

Unternehmenssteuerreform III

- **Subsidiäre Massnahme**, welche sich zur Aufrechterhaltung der Standortattraktivität unter Umständen als notwendig erweist
- **Umfang** hängt davon ab
 - welche Massnahmen als Ersatz für die wegfallenden Steuerstatus im StHG eingeführt werden
 - ob und in welchem Umfang andere Kantone ihre Gewinnsteuersätze anpassen

9. Ausblick

BEPS – Rein persönliche Sicht

- **«Case law may backfire and no one wins»**
→ Schaffung von neuen Opportunitäten und unzweckmässigen Strukturen
- **OECD-Transferpreisrichtlinien 2010**
→ Drittvergleich mit Bezug auf Struktur und Gestaltung von Leistungsbeziehungen
- **Verdeckte Vorteilszuwendungen**
→ Sicht der entreicherten Gesellschaft
→ Wird Steuerbehörde der begünstigten Gesellschaft aktiv?
- **Rechtsschutz aus verfahrensrechtlicher Sicht**
Durchsetzung Steueranspruch ← → Persönlichkeitsschutz

9. Ausblick BEPS – Rein persönliche Sicht

- **Unilaterale Aussensteuervorschriften**
→ Zusammenhang zwischen Art und Intensität der unilateralen Aussensteuervorschriften und der Attraktivität eines Staates für Auslandsinvestitionen

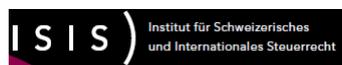
Fazit:

Massgebend wird sein:

Umsetzung im internen Recht der einzelnen Staaten und nicht Rahmenbedingungen der OECD

- in Gesetzgebung
 - und Vollzug
- und die Wirkung der peer reviews

9. Ausblick BEPS – Rein persönliche Sicht



Swissôtel Zürich: 26. April 2016
Seminarleitung: Dr. oec. Jürg B. Altorfer

Tagung zum internationalen Steuerrecht 2016

Schwerpunktthema:

„Countering Harmful Tax Practices More Effectively – Analyse aus steuerrechtlicher und –politischer Sicht und Auswirkungen auf Unternehmen mit grenzüberschreitenden Beteiligungs-Leistungsbeziehungen“

www.isistax.ch

